

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 139 - 139

Der Strafantrag gehört nicht zu denjenigen
Thatsachen, welche gemäß § 266 StPO. zur
Begründung der Strafbarkeit einer Handlung im
Urtheile näher festgestellt werden müssen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Geschwornen zur Abgabe eines klaren und unzweideutigen Wahrspruchs zu veranlassen.

Da dies im vorliegenden Falle nicht geschah, war das Urtheil aufzuheben und zurückzuverweisen. Urtheil des I. Straffenats vom 18. Oktober 1888; Rep.-Nr. 1796/88.

Der Strafantrag gehört nicht zu denjenigen Thatsachen, welche gemäß § 266 StPD. zur Begründung der Strafbarkeit einer Handlung im Urtheile näher festgestellt werden müssen. Nach § 196 des Strafgesetzbuchs haben die amtlichen Vorgesetzten das Recht, den Strafantrag zu stellen, dann, wenn eine Beleidigung gegen eine ihnen untergeordnete Behörde oder einen solchen Beamten, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist.

Das Antragsrecht der Vorgesetzten ist also durch die hiedurch gegebenen besonderen Voraussetzungen bedingt. Damit sind aber nur Bedingungen der Strafverfolgung (§ 61 des Strafgesetzbuchs), nicht Merkmale der Strafbarkeit von Beleidigungen (§ 185 des Strafgesetzbuchs) zum Ausdruck gebracht. Bewegt sich ein Strafantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen, so kann dies zur Einstellung des Verfahrens führen (§ 259 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verneinung der Schuldfrage. Diese wird durch den Antrag nicht berührt. Der Antrag gehört daher auch nicht zu den bei einer Verurtheilung nach § 266 der Strafprozeßordnung im Urtheil anzugebenden Thatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Wenngleich im vorliegenden Fall im Urtheil nur gesagt ist, daß ein Strafantrag auf Grund der §§ 194, 196 des Strafgesetzbuchs hier rechtzeitig gestellt sei, so kann darauf allein der Vorwurf einer unzureichenden Feststellung der Strafbarkeit nicht gestützt werden; während andererseits in Folge des erhobenen Angriffs in der